

BRANDENBURG-KREDIT FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

Allgemeine Bestimmungen (AB-KI) - Vertragsverhältnis ILB - Kreditinstitute -

Für Darlehen der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) aus dem oben genannten Programm gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1 Zweckgebundene Mittelverwendung, Primärhaftung

- 1.1 Die zweckgebundenen Mittel werden grundsätzlich unter der Primärhaftung des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes zugesagt (Hausbankprinzip).
- 1.2 Für diese Darlehen gelten jeweils unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen, Verwendungszwecke und Höchstbeträge. Die Darlehensmittel dürfen nur zur Finanzierung des im Antrag bzw. in der Refinanzierungszusage ("**Darlehenszusage**") aufgeführten Vorhabens eingesetzt werden. In Abhängigkeit vom Sollzinssatz und dem jeweiligen Marktniveau kann die Gewährung von ILB-Darlehen eine staatliche Beihilfe nach EU-Recht an den Endkreditnehmer darstellen.

2 Darlehensvertrag, Zinszahlungspflichten

- 2.1 Mit Zugang der Darlehenszusage der ILB in Textform gilt der Darlehensvertrag als geschlossen, sofern die Parteien nicht zuvor eine andere Form vereinbart haben.
- 2.2 Auf sämtliche zwischen der ILB und dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut geschlossenen Darlehensverträge findet neben den vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen Kreditinstitute ("**AB-KI**") Darlehensrecht Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der vereinbarte Zinssatz infolge günstigerer Refinanzierungsbedingungen der ILB im jeweiligen Zinsgefüge rechnerisch negativ ist und daher von der ILB zu zahlen ist. Der in den vorliegenden AB-KI verwendete Zinsbegriff umfasst somit sowohl Sollzinanzahlungspflichten des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts gegenüber der ILB sowie laufzeitabhängig vereinbarte Zahlungspflichten der ILB gegenüber dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut ("**rechnerisch negativer Zinssatz**"). Unabhängig vom Schuldner der Zinszahlungspflicht wird daher in diesen AB-KI und in der gesamten Vertragsdokumentation stets einheitlich die Bezeichnung "**Zinszahlung**" oder "**Zinssatz**" sowie die Vertragsbezeichnung "**Darlehen**" verwendet.
- 2.3 Vereinbaren die Parteien einen Darlehensvertrag, der ausschließlich von der ILB zu verzinsen ist, so ist die ILB gegenüber dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut verpflichtet, Darlehensmittel in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen und für die vereinbarte Zinsbindungsdauer den geschuldeten Zins zu entrichten ("**Zinszahlungspflicht der LR**"). Eine Zinszahlungspflicht der ILB entsteht nur bezüglich des jeweils valutierenden Darlehensbetrages. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Darlehensmittel bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Die ILB ist berechtigt, Zinszahlungen an das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut so lange nicht zu leisten, wie sich dieses mit fälligen Tilgungsraten im Verzug befindet.
- 2.4 Die Verpflichtung des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts zur Zahlung von Zinsen und Tilgungsraten besteht gegenüber der ILB unabhängig davon, ob der Endkreditnehmer und/oder das mittelbar refinanzierte Kreditinstitut seine vertraglichen Pflichten gegenüber seinem jeweiligen Vertragspartner ganz oder teilweise nicht erfüllt.

3 Abruf der Mittel, Bereitstellungsprovision

- 3.1 Wird bereits bei der Darlehensbeantragung ein fester Valutierungstermin genannt, so hat das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut sein Einverständnis mit dem Inhalt der Darlehenszusage der ILB in der jeweils vorgegebenen Form rechtswirksam zu bestätigen.
- 3.2 Wird bei der Darlehensbeantragung kein fester Valutierungstermin genannt, so kann nach Zugang der Darlehenszusage der ILB von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut die Darlehensvaluta abgerufen werden, sofern die Auszahlungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllt sind. Teilabrufe sind zulässig, wenn die einzelnen Beträge eine unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise vertretbare Größenordnung erreichen.
- 3.3 Der Abruf muss der ILB grundsätzlich mindestens zwei Arbeitstage vor dem gewünschten Valutierungstermin zugegangen sein und ist ausschließlich unter Verwendung des von der ILB zur Verfügung gestellten Abrufformulars auf das hinterlegte Referenzkonto vorzunehmen.
- 3.4 Die ILB nimmt Auszahlungsaufträge des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes auch mittels Fax entgegen. Auszahlungsanträge mittels elektronischer Medien sind für die ILB nur zulässig, wenn das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut von der ILB mit einer gesonderten Vereinbarung hierzu autorisiert wurde. Das die Zahlungen abrufende unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut stellt die ILB von jeglicher Haftung für Schäden frei, die der ILB durch Falschübermittlung, Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen; dies gilt nicht für von der ILB zu vertretendes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.
- 3.5 Die ILB ist berechtigt, dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut für nicht ausgezahlte Beträge ab einem in der Darlehenszusage genannten Termin an eine Bereitstellungsprovision zu berechnen. Diese ist jeweils zu den in der Darlehenszusage genannten Zinszahlungsterminen zur Zahlung fällig und wird bei Auszahlung der Mittel von der ILB in Abzug gebracht.
- 3.6 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung der Darlehenszusage oder des Darlehensverhältnisses mit dem Endkreditnehmer berechtigen würden, kann die ILB die Auszahlung der Darlehensmittel ablehnen.

4 Schadensersatzpflicht bei Nichtabnahme

- 4.1 Wird ein von der ILB zugesagtes Darlehen ganz oder teilweise nicht abgenommen, ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet, der ILB den hieraus entstehenden Nichtabnahmeschaden zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass ausschließlich eine Zinszahlungspflicht der ILB vereinbart wurde.
- 4.2 Die Ersatzpflicht tritt unabhängig davon ein, ob das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die Nichtabnahme selbst zu vertreten hat oder ein Verhalten Dritter – insbesondere Handlungen oder Unterlassungen des Endkreditnehmers und/oder des mittelbar refinanzierten Kreditinstitutes, dafür ursächlich ist. Es obliegt allein dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut, gegebenenfalls bestehende Regressansprüche gegen Dritte, insbesondere den Endkreditnehmer und/oder das mittelbar refinanzierte Kreditinstitut rechtswirksam zu begründen und geltend zu machen.
- 4.3 Die Nichtabnahme gemäß Ziffer 4.1 ist der ILB schriftlich oder mittels Fax zu erklären, sofern die Parteien nicht zuvor in Schriftform eine andere Form vereinbart haben.

5 Zinsen, Zinstermine und Verzugsfolgen

- 5.1 Das Darlehen ist mit dem in der Darlehenszusage genannten Zinssatz entweder vom unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut an die ILB oder von der ILB an das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut zu verzinsen.
- 5.2 Soweit die ILB in ihrer Darlehenszusage einen Zinssatz für den Endkreditnehmer nennt, ist dieser als höchstzulässiger Sollzinssatz für das Darlehen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes an den Endkreditnehmer verbindlich. Ein Mindest-Sollzinssatz von 0,01 % für das Darlehen an

den Endkreditnehmer darf nicht unterschritten werden. An diesen darf kein unentgeltliches Darlehen gewährt werden.

- 5.3 Die Verzinsung des Darlehens beginnt jeweils mit dem der Auszahlung der Refinanzierungsmittel durch die ILB folgenden Tag ("**Überweisungstag**") und endet mit dem in der Darlehenszusage genannten Fälligkeitstag. Wird ein Darlehen mit Zustimmung der ILB vorzeitig zurückgezahlt, werden die anteiligen Zinsen mit dem Tag der vollständigen Rückzahlung fällig.
- 5.4 Die Zinsen werden mittels der deutschen kaufmännischen Zinsmethode berechnet (30/360).
- 5.5 Die ILB hat Anspruch auf Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen, sofern Zins- und/oder Tilgungsbeträge von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut nicht fristgerecht bis zum vereinbarten Fälligkeitstermin eingehen.

6 Einzugsverfahren, Zahlungssavise, Aufrechnung

Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist die ILB grundsätzlich zum Einzug der fälligen Forderungen durch ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu ermächtigen. Die ILB wird dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut den Einzug fälliger Beträge rechtzeitig avisieren. Mit Forderungen gegen die ILB kann nur insoweit aufgerechnet werden, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7 Vorzeitige Rückzahlung, Vorfälligkeitsentschädigung, Rückforderung rechtswidriger Beihilfen

- 7.1 Während der jeweils vereinbarten Zinsbindungsdauer haben das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut kein eigenes Recht zur außerplanmäßigen Tilgung. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt. Ein jederzeitiges Rückzahlungsrecht im Sinne des § 488 Abs. 3 Satz 3 BGB ist jedoch ausgeschlossen.
- 7.2 Sofern die ILB bei einem berechtigten Interesse des Endkreditnehmers im Ausnahmefall einer außerplanmäßigen Rückzahlung des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts zustimmt, ist dieses zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung an die ILB verpflichtet. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut ist zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung an die ILB außerdem verpflichtet, wenn die ILB den einzelnen Darlehensvertrag fristlos und außerordentlich gemäß Ziffer 14 dieser AB-KI kündigt. Die Pflicht des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts zur Zahlung der Vorfälligkeitsentschädigung gilt in jedem Fall auch dann, wenn ausschließlich eine Zinszahlungspflicht der ILB vereinbart wurde. Die vom Endkreditnehmer geleisteten vorzeitigen Rückzahlungen sind unverzüglich an die ILB abzuführen.
- 7.3 Voll- oder Teilrückzahlungen sind zum Ende der jeweiligen Zinsbindungsfrist zulässig. Vorzeitige Teilrückzahlungen verkürzen die Darlehenslaufzeit grundsätzlich nicht.
- 7.4 Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut und die den Endkreditnehmer refinanzierende Kreditinstitut sind verpflichtet, die ILB unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen Tatsachen bekannt werden, die zur Kündigung des Endkreditnehmerdarlehens nach Ziffer 5 der Allgemeinen Bestimmungen (AB-EKN) - Vertragsverhältnis Kreditinstitut - Endkreditnehmer - berechtigen. Auf Wunsch der ILB wird das den Endkreditnehmer refinanzierende Kreditinstitut von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Unabhängig hiervon ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut an einer Kündigung, die sie für erforderlich hält, nicht gehindert.
- 7.5 Mit Fälligkeit des Endkreditnehmerdarlehens ist auch das Darlehen der ILB fällig.
- 7.6 Ist der Endkreditnehmer verpflichtet, Zinsverbilligungsmittel nebst Zinsen zu erstatten, haftet das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut für den Erstattungsbetrag nebst Zinsen.

8 Konditionenanpassung

- 8.1 Soweit der Zinssatz nicht für die gesamte Darlehenslaufzeit festgelegt ist, wird die ILB dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut rechtzeitig vor dem in der Darlehenszusage genannten Ende der Zinsbindungsfrist ein neues, an dem dann aktuellen Zinsgefüge orientiertes Prolongationsangebot unterbreiten sowie ggf. bei langfristigen Annuitätendarlehen neue Tilgungsbedingungen für die Restlaufzeit vereinbaren.
- 8.2 Wird nach Ablauf der Zinsbindungsfrist keine Prolongationsvereinbarung getroffen, ist der noch ausstehende Darlehensbetrag einschließlich etwaiger aufgelaufener Zinsen in einer Summe sofort zur Rückzahlung fällig.

9 Besicherung

- 9.1 Sämtliche aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Darlehens entstandenen und künftig entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten sind vom unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut an die ILB sicherungshalber abzutreten.
- a) Im einstufigen Refinanzierungsverfahren werden die Forderungen gegen den Endkreditnehmer nebst allen Nebenrechten mit dem ersten Abruf zugesagter Mittel an die ILB abgetreten. Bei Darlehenszusagen mit fixer Valutierungsangabe erfolgt die Abtretung durch die Einverständniserklärung zur Darlehenszusage, vgl. Ziffer 3.1 dieser AB-KI.
 - b) Im mehrstufigen Refinanzierungsverfahren wird sich das von der LR unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut (z. B. Zentralinstitut) von dem mittelbar refinanzierten Kreditinstitut die gegen den Endkreditnehmer gerichteten Forderungen nebst allen Nebenrechten abtreten lassen. Die Abtretungen der Endkreditnehmerforderungen sowie der Forderungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes gegen das mittelbar refinanzierte Kreditinstitut an die LR erfolgt durch den ersten Abruf der zugesagten Mittel durch das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut oder ersatzweise durch eine gesonderte Einverständniserklärung.
 - c) Das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut hat diesen vor Abschluss des Kreditvertrages ausdrücklich und nachweisbar darüber zu informieren, dass die aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Kredites entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten bereits mit ihrer Entstehung an die LR abgetreten werden.
 - d) Soweit für die wirksame Übertragung der Forderungen besondere Erklärungen und Handlungen erforderlich sind, wird der Endkreditnehmer, das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut und/oder das mittelbar refinanzierte Kreditinstitut diese auf Verlangen der LR abgeben oder vornehmen.
 - e) Die an die LR abgetretenen Forderungen nebst allen Nebenrechten sichern sämtliche gegenwärtig entstandenen und künftig entstehenden Forderungen aus allen Refinanzierungen, die die LR dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut gewährt. Die Abtretung der Forderungen nebst allen Nebenrechten ist auflösend bedingt durch die volle Befriedigung aller Zahlungsforderungen der LR aus ihrem jeweiligen Kreditvertrag mit dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut.
 - f) Sind mehrere Kreditinstitute an der Refinanzierung beteiligt (mehrstufiges Refinanzierungsverfahren), so wird sich das von der ILB unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut (z. B. Zentralinstitut) vom mittelbar refinanzierten Kreditinstitut (Hausbank) deren gegen den Endkreditnehmer gerichtete Forderungen nebst allen Nebenrechten abtreten lassen. Die Abtretungen der Endkreditnehmerforderungen sowie der Forderungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes gegen das mittelbar refinanzierte Kreditinstitut an die ILB erfolgt durch den ersten Abruf der zugesagten Mittel durch das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut oder ersatzweise durch eine gesonderte Einverständniserklärung.

Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat den Endkreditnehmer vor Abschluss des Darlehensvertrages ausdrücklich und nachweisbar darüber zu informieren, dass die aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Darlehens entstehenden Forderungen nebst aller Nebenrechte bereits mit ihrer Entstehung an die ILB abgetreten werden.

- 9.2 Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut im einstufigen Refinanzierungsverfahren bzw. das mittelbar refinanzierte Kreditinstitut im mehrstufigen Refinanzierungsverfahren zieht die an die ILB abgetretenen Forderungen bis auf jederzeit möglichen Widerruf, den die ILB nur aus wichtigem Grund ausübt, im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs ein. Im Falle des Widerrufs sind die den von der ILB refinanzierten Darlehen betreffenden Darlehensverträge, Sicherungsvereinbarungen, Buchungsbelege, Grundschuldbriefe und -bestellungsurkunden, etc. (Darlehens- und Geschäftsunterlagen) auf Aufforderung der ILB unverzüglich an diese zu übersenden.
- 9.3 Das von der ILB refinanzierte Darlehen ist vom Endkreditnehmer banküblich zu besichern. Akzessorische Sicherheiten, die mit Abtretung der Forderungen auf die ILB übergegangen sind, sind von dem mittelbar bzw. dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut unentgeltlich und treuhänderisch für die ILB zu verwalten. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet sich, die ihm gestellten oder zu stellenden nicht-akzessorischen Sicherheiten unentgeltlich und treuhänderisch für die ILB zu halten und zu verwalten. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet sich, der ILB auf deren erste Aufforderung hin diese Sicherheiten in rechtswirksamer Weise zu übertragen. Im mehrstufigen Refinanzierungsverfahren hat das von der ILB unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut das mittelbar refinanzierte Kreditinstitut hierzu zu verpflichten.
- 9.4 Die ILB kann den Abschluss des Darlehensvertrages von der Stellung weiterer Darlehenssicherheiten abhängig machen. Hat die ILB bei Abschluss des Darlehensvertrages zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, kann sie auch später noch die Stellung weiterer Sicherheiten verlangen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung hinsichtlich der Ansprüche der ILB gegen das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut rechtfertigen ("Verstärkung von Sicherheiten"). Dies kann insbesondere aber nicht ausschließlich der Fall sein, wenn
- a) im Rahmen einer Prüfung nach Ziffer 11.1 dieser AB-KI bei dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut und/oder beim mittelbar refinanzierten Kreditinstitut wesentliche Verstöße gegen diese AB-KI oder erhebliche Mängel in der Darlehensbearbeitung festgestellt werden,
 - b) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern oder zu verschlechtern drohen, oder
 - c) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts verschlechtern oder zu verschlechtern drohen.
- Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die ILB eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die ILB, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung der Geschäftsbeziehung nach Ziffer 14 dieser AB-KI Gebrauch zu machen, falls das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie dieses zuvor darauf hinweisen.
- 9.5 Mit voller Befriedigung aller Zahlungsforderungen der ILB aus ihrer jeweiligen Darlehenszusage sind die hierfür bestellten Sicherheiten freigegeben.
- 9.6 Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut trägt im Innenverhältnis mit der ILB alle Auslagen und Kosten, die der ILB bei der Bestellung, Verwaltung, Freigabe und Verwertung von Sicherheiten entstehen, einschließlich eventueller Prozesskosten. Das refinanzierte Kreditinstitut kann Abrechnung verlangen.

10 Überwachungs-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

- 10.1 Die unmittelbar bzw. mittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat die zweckentsprechende Mittelverwendung durch den Endkreditnehmer zu überwachen. Sie ist verpflichtet, sich die zweckentsprechende Mittelverwendung durch den Endkreditnehmer nachweisen zu lassen und das Ergebnis in bankenüblicher Form und Sorgfalt zu dokumentieren. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut wird der ILB die bestimmungsgemäße Verwendung der Darlehens- und Zinsverbilligungsmittel auf dem dafür vorgesehenen Vordruck bestätigen.

- 10.2 Im Hinblick auf Ziffer 11 sind insbesondere die Darlehens- und Geschäftsunterlagen sowie die Dokumentation der Überwachung des zweckentsprechenden Mitteleinsatzes beim Endkreditnehmer für die Dauer des Darlehensverhältnisses gemäß den gesetzlichen Vorgaben, mindestens aber 10 Jahre seit Abschluss des Darlehensvertrages mit dem Endkreditnehmer aufzubewahren.
- 11 Prüfungsrechte, Informationspflichten, Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 KWG**
- 11.1 Die ILB und/oder die Landwirtschaftliche Rentenbank, soweit das Darlehen über diese refinanziert ist, und von ihr beauftragte Dritte sind gegenüber dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut und im mehrstufigen Refinanzierungsverfahren auch gegenüber dem mittelbar refinanzierten Kreditinstitut berechtigt, die Verwendung der zweckgebundenen Darlehen zu prüfen und Einblick in die vollständigen Darlehens- und Geschäftsunterlagen zu nehmen. Von der ILB angeforderte Darlehens- und Geschäftsunterlagen sind innerhalb einer Frist von 7 (sieben) Tagen zu übersenden. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist die ILB berechtigt, Unterlagen zum Zweck der Beihilfenprüfung auf Anforderung der EU-Kommission an diese zu übermitteln.
- 11.2 Das von der ILB unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut wird die ILB über alle wesentlichen Vorkommnisse im Verhältnis zum Endkreditnehmer unterrichten, insbesondere bei Änderung des finanzierten bzw. zu finanzierenden Vorhabens oder des Gesamtbetrags der veranschlagten Kosten.
- 11.3 Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut ist der ILB gegenüber zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes (§ 18 KWG) verpflichtet.
- 12 Vereinbarung mit dem Endkreditnehmer und eingeschalteten Kreditinstituten**
- 12.1 Das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut ist verpflichtet, die Allgemeinen Bestimmungen Endkreditnehmer ("AB-EKN") der ILB, die in der Darlehenszusage der ILB enthaltenen Bestimmungen sowie die Bezeichnung des in der Darlehenszusage genannten Förderprogramms in den Darlehensvertrag mit dem Endkreditnehmer einzubeziehen.
- 12.2 Im mehrstufigen Refinanzierungsverfahren hat das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut dieses AB-KI sowie der in der Darlehenszusage der ILB enthaltenen Bestimmungen durch entsprechende Vereinbarungen mit dem mittelbar refinanzierten Kreditinstitut sicherzustellen.
- 13 Besondere Pflichten der Kreditinstitute bei Auslandsbezug**
- Das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut hat mit diesem – sofern rechtlich zulässig – die ausschließliche Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland sowie einen deutschen Gerichtsstand zu vereinbaren. Das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut ist verpflichtet, mit dem Endkreditnehmer die Geltung der Währung zu vereinbaren, die zwischen dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut und der ILB für den entsprechenden Kreditvertrag vereinbart wurde. Im mehrstufigen Refinanzierungsverfahren hat das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut zudem die Geltung der zwischen ihm und der ILB für den entsprechenden Kreditvertrag vereinbarten Währung auch mit dem mittelbar refinanzierten Kreditinstitut zu vereinbaren.

- 14 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, fristlose Kündigung im Übrigen, Aussetzung der Auszahlung**
- 14.1 Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Darlehenszusagen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der ILB deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) im Rahmen einer Prüfung nach Ziffer 11.1 dieser AB-KI beim unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut und/oder beim mittelbar finanzierten Kreditinstitut wesentliche Verstöße gegen diese AB-KI oder erhebliche Mängel in der Darlehensbearbeitung festgestellt werden,
 - b) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern oder zu verschlechtern drohen, oder
 - c) das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziffer 9.4 dieser AB-KI auf Grund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der ILB gesetzten angemessenen Frist nachkommt.
- 14.2 Unbeschadet des Abs. 1 dieser Ziffer ist die ILB berechtigt, einzelne Kreditverträge fristlos zu kündigen und den bereits ausgezahlten Kreditbetrag zurückzufordern, sowie die Auszahlung des zugesagten Kredits auszusetzen, falls
- a) die Darlehenszusage und die Zinsverbilligung durch unwahre Angaben erlangt oder die Darlehensvaluta zweckwidrig verwendet wurde oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
 - b) die Voraussetzungen für die Gewährung des Darlehens sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse, Ermäßigung der im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, Erhöhung des Anteils der öffentlichen Finanzierungsmittel),
 - c) der Verpflichtung nach dem Kreditwesengesetz (§ 18 KWG) zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nachgekommen wurde,
 - d) das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut mit der Zahlung von Zins- und/oder Tilgungsbeträgen länger als einen Monat in Rückstand gerät,
 - e) die vereinbarten Darlehenssicherheiten der ILB nicht unverzüglich nach Refinanzierung oder innerhalb einer vereinbarten Frist gestellt und übertragen werden,
 - f) die ggf. gewährte Beihilfe an den Endkreditnehmer rechtswidrig ist. In diesem Fall ist das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut verpflichtet, auf Aufforderung der ILB diese Beihilfe unverzüglich vom Endkreditnehmer zurückzufordern und an die ILB weiterzuleiten, oder
 - g) ein Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Ziffer 10 der Allgemeinen Bestimmungen (AB-EKN) - Vertragsverhältnis Kreditinstitut - Endkreditnehmer eingelegt wird.
- 14.3 Auch in den Fällen der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die ILB nach Ziffer 14.2 steht der ILB eine Vorfälligkeitsentschädigung zu.
- 14.4 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zu Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 des BGB) entbehrlich.
- 14.5 Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die ILB dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 15.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam. Für Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Potsdam, 1. September 2024